

Beglaubigte Abschrift

2. ÄS zur BGS/EWS der Gemeinde Salgen vom 16.10.2015
Seite 1 von 1

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Salgen (BGS/EWS) vom 16.10.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – erlässt die Gemeinde Salgen folgende

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Salgen (BGS/EWS)

§ 1 Änderungen

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

¹Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines jeden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 40 m³ pro Jahr und Einwohner. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ³Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung, in denen die zurückgehaltene Wassermenge nicht oder nur mit großem Aufwand nachgewiesen werden kann, wird abweichend von der Regelung nach Absatz 2 Satz 1 für jede am 30. Juni des Jahres vor dem Abrechnungsjahr auf dem Betriebsgrundstück (wirtschaftliche Einheit) gemeldete Person eine jährliche Abwassermenge von 40 m³ und für jede Milchammer 90 m³ pro Jahr Abwassermenge berechnet.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

- a. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Salgen, den 16.10.2015

gezeichnet

Johann Egger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.10.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.10.2015 angeheftet und am 10.11.2015 wieder entfernt.

Pfaffenhausen, den 11.11.2015

gezeichnet

Monika Walz
Leiterin des Hauptamtes

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird beglaubigt.

Pfaffenhausen, 11.11.2015

Monika Walz
Leiterin des Hauptamtes